

Zusatzbedingungen zur Hausratversicherung „Premium-Schutz“

Stand 01.01.2017

Inhaltsübersicht	Seite	Inhaltsübersicht	Seite	Inhaltsübersicht	Seite
Versicherte Gefahren und Schäden		28 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung.....	4	Versicherungssumme / Unterversicherungsverzicht	
Zur Gefahr "Feuer"		29 Schäden durch radioaktive Isotope.....	4	59 Erhöhte Vorsorgeversicherungssumme.....	7
1 Überspannung.....	2	30 Unbenannte Gefahren.....	4	60 Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden.....	7
2 Schäden durch Rauch/Ruß.....	2	Versicherte Sachen		61 Unterversicherungsverzicht bei Umzug in eine größere Wohnung.....	7
3 Verpuffungsschäden.....	2	31 Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern.....	5	Entschädigungsgrenzen für Wertsachen	
4 Schäden durch Explosion von Blindgängern.....	2	32 Alarm- und Schutzeinrichtungen.....	5	62 Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen.....	7
Zur Gefahr "Einbruchdieb- stahl/Raub/Vandalismus"		33 Handelswaren und Musterkollektionen.....	5	Weitere Besonderheiten	
5 Fahrraddiebstahl.....	2	Versicherungsort / Außenversicherung		63 Barmenia-Leistungs-Garantie.....	7
6 Diebstahl auf dem Grundstück.....	2	34 Erweiterte Außenversicherung.....	5	64 Nicht-Schlechterstellungs-Garantie beim Wechsel der Hausratversicherung zur Barmenia Allgemeine Versicherungs AG/ Adcuri GmbH.....	8
7 Einbruch über nicht versicherte Räume.....	2	35 Erweiterte Außenversicherung während der Ausbildung.....	5	65 Psychologische Hilfe.....	8
8 Diebstahl aus Kraft- und Wassersportfahrzeugen.....	2	36 Vorsorgeversicherung für den ersten eigenen Hausstand von Kindern des Versicherungsnehmers.....	5	66 Unbewohntsein des Versicherungsortes bis sechs Monate.....	9
9 Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen.....	3	37 Hausrat in Garagen.....	5	67 Wohnungswechsel.....	9
10 Diebstahl aus abgeschlossenen Behältnissen außerhalb von Gebäuden.....	3	38 Dauerhafte Außenversicherung für Sportgeräte.....	6	68 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit.....	9
11 Diebstahl von Kinderwagen, Rollstühlen/Krankenfahrstühlen sowie Gehhilfen.....	3	39 Sachen in einer vermieteten Einliegerwohnung.....	6	69 Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles.....	9
12 Diebstahl von Sachen in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, Pflege-/Altenheimen und Praxisräumen.....	3	40 Gewerblich genutzte Räume.....	6	70 Grob fahrlässige Obliiegenheitsverletzung....	9
13 Diebstahl von Sachen am Arbeitsplatz.....	3	Versicherte Kosten		71 Keine Obliiegenheitsverletzung bei Verletzung einer behördlich vorgeschriebenen Installationspflicht von Rauchmeldern.....	9
14 Räuberische Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort).....	3	41 Erhöhter Schutz für Kosten.....	6	72 Keine Gefahrerhöhung durch Einrüstung des Gebäudes.....	9
15 Kunden-, Scheck- oder Kreditkartenmissbrauch.....	3	42 Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten.....	6	73 Sonderfälle der Schadenfeststellung bei gedehnten Versicherungsfällen im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers.....	9
16 Trickdiebstahl.....	3	43 Kosten für Miet-/Ersatzgeräte.....	6	74 Sicherheitsvorschriften.....	9
Zur Gefahr "Leitungswasser"		44 Stornierung oder Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise.....	6	75 Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung.....	9
17 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes.....	3	45 Kosten für Verkehrssicherungs- maßnahmen.....	6	76 Selbstbeteiligung.....	9
18 Wasseraustritt aus Wassersäulen, Zimmerbrunnen und Zisternen.....	3	46 Bewachungskosten.....	6	77 Künftige Bedingungsverbesserungen.....	10
Zur Gefahr "Sturm/Hagel"		47 Reparaturkosten für Gebäudeschäden durch Rettungsmaßnahmen.....	6	78 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen.....	10
19 Wegfall der Mindestwindstärke.....	3	48 Reparaturkosten für behinderten- gerechte Einbauten.....	6	79 Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“ empfohlenen Mindestleistungsstandards ...	10
20 Erweiterte Sturmversicherung.....	4	49 Schlossänderungskosten für Gemeinschaftstüren.....	6	Weitere, nur auf besondere Vereinbarung geltende Zusatzbedingung:	
Weitere Gefahren/Schäden		50 Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung.....	6	80 Erweiterte Fahrradversicherung (Fahrradkasko-Schutz).....	10
21 Vermögensschäden durch Online-Banking-Betrug (Phishing).....	4	51 Kosten für Lagerung des Hausrates.....	7		
22 Erweiterter Vandalismus-Schutz.....	4	52 Umzugskosten.....	7		
23 Schäden an Kühlgut.....	4	53 Armaturen.....	7		
24 Witterungsniederschläge.....	4	54 Wasser- und Gasverlust.....	7		
25 Transportmittelunfall.....	4	55 Mehrkosten durch Technologiefortschritt....	7		
26 Fahrzeuganprall.....	4	56 Datenrettungskosten.....	7		
27 Überschalldruckwellen (Überschallknall).....	4	57 Telefonmissbrauch.....	7		
		58 Sachverständigenkosten.....	7		

Die nachstehenden Zusatzbedingungen sind neben den Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) Gegenstand des Versicherungsvertrages:

Versicherte Gefahren und Schäden

Zur Gefahr "Feuer"

1 Überspannung

1.1 In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagsschäden (§ 2 Nr. 3 VHB) leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

1.2 Defekte Geräte bzw. Geräteteile sind bis zur Entscheidung des Versicherers über den Ersatz des Schadens aufzubewahren (siehe auch § 18 Nr. 3 a) gg) VHB). Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen des § 18 Nr. 4 VHB ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

2 Schäden durch Rauch/Ruß

2.1 In Erweiterung von § 1 a) und § 2 Nr. 1 VHB leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch/Ruß zerstört oder beschädigt worden sind.

2.2 Als Rauch-/Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch/Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig auf den versicherten Hausrat einwirkt.

2.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches bzw. Rußes entstehen.

3 Verpuffungsschäden

3.1 In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VHB leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Verpuffung zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandkommen.

3.2 Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zu einer Explosion mit geringerer Intensität verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.

4 Schäden durch Explosion von Blindgängern

Explodieren während eines Krieges, kriegsähnlichen Ereignisses, Bürgerkrieges, einer Revolution, Rebellion oder eines Aufstandes abgeschossene oder abgeworfene Kampfmittel (wie Patronen, Granaten oder Bomben) erst nach Beendigung des Krieges teilweise oder vollständig, so gilt für die daraus entstandenen Schäden am versicherten Hausrat nicht der Ausschluss gemäß § 1 Nr. 2 a) VHB.

Zur Gefahr "Einbruchdiebstahl/Raub/Vandalismus"

5 Fahrraddiebstahl

5.1 Leistungsversprechen und Definitionen
Für Fahrräder und Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Dieb-

stahl.

Als Fahrräder gelten auch Elektrofahrräder (so genannte Pedelecs), die nur dann eine Unterstützung durch einen Elektroantrieb bis zu einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h erhalten, wenn der Fahrer in die Pedale tritt. Derartige Pedelecs sind auch dann versichert, wenn sie über eine elektrische Anfahrhilfe verfügen, die das Fahrrad rein elektrisch (also ohne zu treten) auf nicht mehr als 6 km/h beschleunigen. Nicht versichert sind Elektrofahrräder, bei denen die vorgenannten Geschwindigkeitsgrenzen überschritten werden.

Lose mit dem Fahrrad/Fahrradanhänger verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie gleichzeitig entwendet worden sind. Für Akkumulatoren von Elektrofahrrädern besteht Versicherungsschutz nur, sofern diese separat gegen Diebstahl gesichert sind oder zusammen mit dem Fahrrad abhandkommen.

5.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad und den Fahrradanhänger jeweils durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sogenannte „Rahmenschlösser“) gelten nicht als eigenständige Schlösser.

5.3 Besondere Obliegenheiten im Schadensfall

a) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder/Fahrradanhänger zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. Andernfalls ist die Entschädigung insgesamt auf höchstens 150,- EUR begrenzt.

b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad/der Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

5.4 Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen des § 18 Nr. 4 VHB ganz oder teilweise leistungsfrei und nach § 18 Nr. 5 VHB zur Kündigung berechtigt sein.

5.5 Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die für den Diebstahl des Fahrrades/Fahrradanhängers vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

6 Diebstahl auf dem Grundstück

6.1 Versicherungsschutz besteht gegen Diebstahl der nachstehend genannten Sachen (siehe 6.2), die sich zum Zeitpunkt des Diebstahls nachweislich

– innerhalb des Grundstücks, auf dem die versicherte Wohnung liegt, oder
– in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) des Gebäudes, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, befunden haben.

6.2 Versichert sind

a) Wäsche und Bekleidung, die sich zum Zeitpunkt

des Diebstahls zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb der Wohnung befunden haben;

- b) Gartenmöbeln und Gartengeräten einschließlich Rasen-Mähroboter;
- c) Gartenskulpturen, Zierbrunnen,
- d) Wäschespinnen, Trampolins, Spielgerüste und Grills;
- e) Kinder-Spielgeräte und -spielfahrzeuge (z. B. Gokart), Sportgeräte;
- f) Waschmaschinen und Wäschetrocknern.
- g) Schafe, Ziegen, Hasen, Kaninchen und Geflügel, Futter- und Streuvorräte, sofern die Haltung dieser Tiere nicht gewerblich und/oder landwirtschaftlich betrieben wird,

6.3 Nicht versichert ist fremdes Eigentum.

6.4 Die Entschädigung ist nur für Sachen gemäß 6.2 c) je Versicherungsfall auf 10.000,- EUR begrenzt.

6.5 Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und dieser sowie uns ein Verzeichnis der abhandgekommenen Sachen einreichen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen des § 18 Nr. 4 VHB ganz oder teilweise leistungsfrei und nach § 18 Nr. 5 VHB zur Kündigung berechtigt sein.

7 Einbruch über nicht versicherte Räume

Versicherungsschutz besteht auch, wenn in dem Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, gemäß § 3 Nr. 2 VHB in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wird und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird.

8 Diebstahl aus Kraft- und Wassersportfahrzeugen

8.1 Für versicherte Sachen, ausgenommen die in § 13 Nr. 1 a) VHB genannten Wertsachen, besteht Versicherungsschutz im

- a) verschlossenen Innen- oder Kofferraum oder in der verschlossenen Gepäckbox eines Kraftfahrzeugs (einschließlich Wohnmobil) oder Anhängers;
- b) Innenraum (Kajüte, Backkiste oder Ähnliches) eines Wassersportfahrzeugs, der durch mindestens ein Sicherheitsschloss verschlossen sein muss.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Räumlichkeiten fest umschlossen sind; Planen, Persenninge oder Ähnliches gelten nicht als fest umschlossen.

8.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000,- EUR begrenzt. Fremdes Eigentum ist nicht versichert.

8.3 Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und dieser sowie dem Versicherer ein Verzeichnis der abhandgekommenen Sachen einreichen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen des § 18 Nr. 4 VHB ganz oder teilweise leistungsfrei und nach § 18 Nr. 5 VHB zur Kündigung berechtigt sein.

9 Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen

In Erweiterung von § 3 VHB wird auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen (§ 6 VHB), die durch Aufbrechen verschlossener Schiffskabinen auf Kreuzfahrtschiffen oder verschlossener Schlafwagenabteile entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel und anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen von Türen oder Behältnissen bestimmter Werkzeuge gleich. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich dem autorisierten Bordpersonal anzuzeigen. Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß § 7 Nr. 6 VHB.

10 Diebstahl aus abgeschlossenen Behältnissen außerhalb von Gebäuden

10.1 Versicherungsschutz für versicherte Sachen gegen Diebstahl besteht auch, wenn ein Dieb außerhalb von Gebäuden ein Schließfach oder einen Spind aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere, nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt.

10.2 Nicht versichert sind die in § 13 Nr. 1 a) VHB genannten Wertsachen, elektronische Geräte und Foto-/Filmapparate jeweils einschließlich Zubehör.

10.3 Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und dieser sowie dem Versicherer ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einreichen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen des § 18 Nr. 4 VHB ganz oder teilweise leistungsfrei und nach § 18 Nr. 5 VHB zur Kündigung berechtigt sein.

11 Diebstahl von Kinderwagen, Rollstühlen/Krankenfahrstühlen sowie Gehhilfen

11.1 Für Kinderwagen, Rollstühle/Krankenfahrstühle sowie Gehhilfen (z. B. Rollator) besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich die Sachen zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch waren oder in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhäuser) des Gebäudes abgestellt waren, in dem sich die versicherte Wohnung befindet.

11.2 Lose mit dem Kinderwagen oder dem Rollstuhl/Krankenfahrstuhl/der Gehhilfe verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit dem Kinderwagen bzw. dem Rollstuhl/Krankenfahrstuhl/der Gehhilfe entwendet worden sind.

11.3 Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern üblicherweise vorhanden, die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder -kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

1.4 Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen des § 18 Nr. 4 VHB ganz oder teilweise leistungsfrei und nach § 18 Nr. 5 VHB zur Kündigung berechtigt sein.

12 Diebstahl von Sachen in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, Pflege-/Altenheimen und Praxisräumen

12.1 Mitversichert ist – abweichend von § 1 Nr. 1 b) VHB in Verbindung mit § 3 Nr. 2 VHB und § 7 Nr. 3 VHB – der einfache Diebstahl versicherter Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, die sich innerhalb

- eines Krankenhauses,
 - einer Rehabilitationseinrichtung,
 - einer Kuranstalt
 - eines Pflege- oder Altenheimes
- befinden.

Ebenso sind die Sachen in den Räumen einer Arzt- oder Heilpraxis versichert, in denen sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Behandlung oder Beratung befindet.

12.2 Nur für die in § 13 Nr. 1 a) VHB genannten Wertsachen ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 600,- EUR begrenzt.

12.3 Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen des § 18 Nr. 4 VHB ganz oder teilweise leistungsfrei und nach § 18 Nr. 5 VHB zur Kündigung berechtigt sein.

13 Diebstahl von Sachen am Arbeitsplatz

13.1 Versicherte Sachen sind gegen einfachen Diebstahl – abweichend von § 1 Nr. 1 b) VHB in Verbindung mit § 3 Nr. 2 VHB und § 7 Nr. 3 VHB – auch am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person versichert, wenn sich der Diebstahl – außerhalb des Versicherungsortes (§ 6 Nr. 3 VHB) – während der üblichen Arbeitszeiten in dem Gebäude ereignet, in dem sich der Arbeitsplatz befindet.

13.2 Elektronische Geräte und Foto-/Filmapparate jeweils einschließlich Zubehör – werden abweichend von § 9 Nr. 1 a) VHB – nicht zum Neuwert, sondern zum Zeitwert erstattet. Als Zeitwert gilt der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Versicherungsnehmers anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Abzug neu für alt).

13.3 Nicht versichert sind die in § 13 Nr. 1 a) VHB genannten Wertsachen.

13.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000,- EUR begrenzt.

13.5 Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen des § 18 Nr. 4 VHB ganz oder teilweise leistungsfrei und nach § 18 Nr. 5 VHB zur Kündigung berechtigt sein.

14 Räuberische Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort)

Versicherungsschutz besteht – abweichend von § 3 Nr. 4 c) VHB und § 7 Nr. 4 VHB – auch dann, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme vom Täter erpresst wird.

15 Kunden-, Scheck- oder Kreditkartenmissbrauch

15.1 Werden bei einem Einbruchdiebstahl (§ 3 Nr. 2 VHB), einem Raub (§ 3 Nr. 4 VHB) oder einem Trickdiebstahl (Nr. 16 der Zusatzbedingungen Premium-Schutz) Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten entwendet bzw. weggenommen, so ersetzen wir auch für den infolge des Missbrauchs dieser Karten entstandenen Schaden.

15.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000,- EUR begrenzt.

16 Trickdiebstahl

16.1 Wenn sich eine oder mehrere fremde Person/en durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person ohne Anwendung oder Androhung von Gewalt Zutritt zu der versicherten Wohnung verschafft/verschaffen und dort versicherte Sachen entwendet/entwenden, gilt dieser sogenannte Trickdiebstahl abweichend von § 1 Nr. 1 b) VHB in Verbindung mit § 3 Nm. 2 und 4 a) aa) VHB als mitversichert.

16.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 2.000,- EUR.

16.3 Werden bei einem Trickdiebstahl gemäß Nr. 15.1 Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten entwendet, leistet der Versicherer auch für den infolge des Missbrauchs dieser Karten entstandenen Schaden im Umfang der Zusatzbedingung Nr. 15 auch über die in Nr. 16.2 genannte Entschädigungsgrenze hinaus.

Zur Gefahr "Leitungswasser"

17 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

18 Wasseraustritt aus Wassersäulen, Zimmerbrunnen und Zisternen

In Erweiterung von § 4 Nr. 2 VHB gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Wassersäulen, Zimmerbrunnen und Zisternen ausgetreten ist.

Zur Gefahr "Sturm/Hagel"

19 Wegfall der Mindestwindstärke

19.1 Abweichend von § 5 Nr. 2 VHB entfällt die dort für die versicherte Gefahr "Sturm" geforderte Mindestwindstärke. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch wetterbedingte Luftbewegungen oder Hagel zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

19.2 Nicht versichert sind Schäden durch Luftbewegungen, die nicht durch das Wetter verursacht sind (z. B. durch Durchzug, der durch Druckunterschiede zwischen mehreren Gebäudeöffnungen verursacht ist).

20 Erweiterte Sturmversicherung

Für Sturm- und Hagelschäden gemäß § 5 Nr. 1 VHB gilt abweichend von § 5 Nr. 4 b) bb) VHB und § 7 Nr. 5 VHB Folgendes:

Versicherte Sachen sind auch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, mitversichert.

Weitere Gefahren/Schäden

21 Vermögensschäden durch Online-Banking-Betrug (Phishing)

21.1 Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer beim privaten Online-Banking entstehen, sind unter den folgenden Voraussetzungen versichert:

- Der Versicherungsnehmer wird durch gefälschte E-Mails, Kurznachrichten oder durch über Social-Media-Dienste (z. B. WhatsApp, Instagram) übermittelte Nachrichten in für ihn nicht erkennbarer Form getäuscht (Phishing-Angriff) und
- übermittelt deshalb die für das Online-Banking erforderlichen Zugangs- und Identifikationsdaten (wie z. B. "Persönliche Identifikationsnummer" (PIN) oder "Transaktionsnummer" (TAN)) von privaten Bankkonten an unbefugte Dritte,
- die mit diesen Zugangsdaten Online-Überweisungen elektronisch veranlassen
- woraufhin die kontoführende Bank diese Überweisungsaufträge durchführt.

Dieser Schutz gilt in gleicher Weise für private Bankkonten der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

21.2 Werden mit den in einem einzigen Phishing-Angriff widerrechtlich erlangten Zugangs- und Identifikationsdaten mehrere Überweisungen durchgeführt, gilt das als ein Versicherungsfall.

21.3 Obliegenheit

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die elektronischen Geräte, die zum Online-Banking genutzt werden, durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. aktive Firewall und Virens Scanner) regelmäßig gesichert, geprüft und auf dem neuesten Stand gehalten werden. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen des § 18 Nr. 4 VHB ganz oder teilweise leistungsfrei und nach § 18 Nr. 5 VHB zur Kündigung berechtigt sein.

21.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,- EUR begrenzt.

22 Erweiterter Vandalismus-Schutz

In Erweiterung der Regelungen zu den versicherten Gefahren (§ 1 Nr. 1 VHB), zum Vandalismus nach einem Einbruch (§ 3 Nr. 3 VHB) und zur Außenversicherung (§ 7 VHB) gilt Folgendes:

22.1 Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die – auch außerhalb des Versicherungsortes – durch mutwillige Handlungen eines unbefugten Dritten vorsätzlich beschädigt oder zerstört werden (z. B. durch Graffiti).

Nicht versichert ist die mutwillige Beschädigung von Fahrrädern/Elektrofahrrädern und Fahrradanhängern. Die Mitversicherung solcher Schäden kann besonders vereinbart werden.

22.2 Der Versicherungsnehmer muss den Schaden unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen des § 18 Nr. 4 VHB ganz oder

teilweise leistungsfrei und nach § 18 Nr. 5 VHB zur Kündigung berechtigt sein.

23 Schäden an Kühlgut

Werden in einer Kühltruhe/einem Kühlschrank aufbewahrte Lebensmittel sowie Medikamente, die gekühlt aufbewahrt werden müssen, dadurch unbrauchbar, dass das eingeschaltete Gerät durch

- einen Überspannungsschaden,
 - Blitzschlag,
 - Stromausfall im öffentlichen Stromnetz oder durch
 - durch technisches Versagen des Kühlgerätes
- gegebenenfalls auch nur vorübergehend – funktionsunfähig wird, ersetzt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung der Lebensmittel/Medikamente.

24 Witterungsniederschläge

- Abweichend von § 4 Nr. 3 a) cc) und § 5 Nr. 4 a) bb) VHB werden Schäden durch unmittelbar in die versicherte Wohnung eindringende Witterungsniederschläge ersetzt.
- Nicht versichert sind Schäden,
 - die auf einem durch Witterungsniederschläge verursachten Rückstau beruhen,
 - die nach Witterungsniederschlägen durch Grundwasseranstieg, Ausuferung von stehenden und fließenden Gewässern, Hochwasser oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau entstehen,
 - die auf die allmähliche Durchfeuchtung von Gebäudeteilen zurückzuführen sind, auch wenn die Feuchtigkeit auf Witterungsniederschläge zurückgeht.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,- EUR begrenzt.

25 Transportmittelunfall

Versichert sind die Beschädigung, Zerstörung und der Verlust versicherter Sachen durch einen Unfall eines Kraftfahrzeuges oder eines öffentlichen Verkehrsmittels, mit welchem die versicherten Sachen befördert wurden. Voraussetzung ist, dass der Unfall der zuständigen Polizeidienststelle gemeldet wurde.

26 Fahrzeuganprall

26.1 In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VHB leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

26.2 Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen durch Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuge, deren Teile oder Ladung. Für den Anprall von Straßen- und Wasserfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen betrieben werden.

27 Überschalldruckwellen (Überschallknall)

27.1 In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VHB leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

27.2 Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgeschwindigkeit überschrit-

ten hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

28 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

28.1 Versicherungsfall

Abweichend von § 1 Nr. 2 b) VHB leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Innere Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen. Dies gilt auch für Schäden an versicherten Sachen, die durch Streik oder Aussperrung verursacht wurden.

28.2 Innere Unruhen

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben. Dazu gehören auch unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

28.3 Streik oder Aussperrung

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.

28.4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen befindlichen Sachen.

28.5 Besondere Kündigungsmöglichkeit

Versicherungsnehmer und Versicherer können die Mitversicherung der Gefahren Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung jederzeit kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Bezüglich der Prämie gelten die Bestimmungen des § 25 VHB.

29 Schäden durch radioaktive Isotope

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenersignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

30 Versicherung weiterer, nicht genannter Gefahren (unbenannte Gefahren)

30.1 Versicherungsumfang

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die nicht beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen und die durch solche Gefahren unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden, die weder durch die "Zusatzbedingungen zur Hausversicherung "Premium-Schutz" noch durch die §§ 1 bis 5 VHB versichert sind (unbenannte Gefahren).

Die Versicherung gegen unbenannte Gefahren gilt nicht für Fahrräder, Fahrradanhänger und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen.

Führt der Versicherungsnehmer oder eine Person, dessen Verhalten sich dieser zurechnen lassen muss (vgl. § 35 VHB), den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Verzicht auf diese Leistungskürzung gemäß der Zusatzbedingung Nr. 69 gilt nicht für diese Versicherung unbenannter Gefahren.

30.2 Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

30.2.1 Von der Versicherung ausgeschlossen sind Gefahren und Schäden, die bei der Barmeria nur gegen Zahlung eines Zusatzbeitrages versichert werden können. Dies sind

- die Gefahren der Erweiterten Elementarschadenversicherung:
 - Überschwemmung, Rückstau,
 - Erdbeben,
 - Erdsenkung, Erdbeben,
 - Schneedruck, Lawinen,
 - Vulkanausbruch;
- die Gefahren des Internet-Schutzbriefes: Dies sind alle Gefahren im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets;
- die Glasbruchversicherung;
- die Versicherung von Reisegepäck
- sowie die Leistungen des Haus- und Wohnungsschutzbriefes – diese sind:
 - Schlüsseldienst,
 - Rohrreinigungsservice,
 - Installateurservices (Elektro, Heizung, Sanitär),
 - Notheizung,
 - Schädlingsbekämpfung,
 - Entfernung von Wespen-, Hornissennestern und Bienenstöcken,
 - Hotelunterbringung,
 - Kinderbetreuung im Notfall,
 - Unterbringung von Tieren im Notfall,
 - Dokumentendepot.

30.2.2 Nicht versichert sind darüber hinaus für elektrotechnische und elektronische Geräte und Anlagen die Gefahren der Elektronikversicherung:

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- Zerreißen infolge Fliehkraft;
- Überdruck oder Unterdruck;
- Wasser, Feuchtigkeit;
- Sturm, Frost oder Eisgang, oder Überschwemmung.

30.2.3 Weitere, nicht versicherte Schäden

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine Person, dessen Verhalten sich dieser zurechnen lassen muss (vgl. § 35 VHB), vorsätzlich herbeigeführt hat;
- Schäden durch das Abhandenkommen der versicherten Sache;
- Schäden durch gebrauchsbedingte Abnutzung, Verschleiß;

- Schäden durch allmähliche Einwirkung (z. B. durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation);
- Schäden durch Witterungseinflüsse an im freien befindlichen versicherten Sachen;
- Schäden, die an Tieren oder durch Tiere, Insekten, Schädlinge und Ungeziefer aller Art verursacht werden;
- Schäden, wenn die versicherte Sache nicht ihrer Bestimmung entsprechend oder nicht nach den Vorgaben des Herstellers verwendet oder gereinigt wird;
- Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden);
- Schäden durch magnetische Einwirkung, Computerviren, Softwarefehler/Softwareupdates, Programmierungsfehler oder das Löschen oder Ändern oder fehlerhaftes Lesen/Verarbeiten von Daten ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgermaterials;
- Schäden durch den Verlust von Daten (z. B. Bildern, Software, Downloads, Apps, Musik etc.);
- Schäden durch Be- oder Verarbeitung oder Reparatur;
- Schäden, für die der Hersteller oder Lieferant gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. Gewährleistungs- und Garantieansprüche);
- Schäden durch Material-, Konstruktions- und Fabrikationsfehler;
- Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren;
- Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand (z. B. Beschlagnahme oder Verstaatlichung) oder durch Kernenergie.

30.3 Selbstbeteiligung

Der Entschädigungsbetrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Schadens gekürzt. Eine gegebenenfalls vertraglich vereinbarte weitere Selbstbeteiligung findet keine Anwendung.

30.4 Besonderes Kündigungsrecht

- Versicherungsnehmer und Versicherer können die Versicherung für die unbenannten Gefahren jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.
- Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen oder zu einem späteren Zeitpunkt in Textform kündigen.

Versicherte Sachen

31 Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern

Mitversichert sind – abweichend von § 6 Nr. 4 c) VHB – Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern (auch Wohnwagenanhänger), wie z. B. Kindersitze, Sommer-/Winterräder, Fahrradträger und Dachboxen, sofern sie nicht am Fahrzeug/Anhängern montiert sind.

32 Alarm- und Schutzeinrichtungen

Technische, optische und akustische Alarm- und Schutzeinrichtungen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen, sind versichert (z. B. Bewegungsmelder, Überwachungskameras, Alarmgeber).

Diese Sachen sind – abweichend von § 7 VHB – auch außerhalb der versicherten Räumlichkeiten innerhalb des Grundstücks versichert, auf dem die versicherte Wohnung liegt, und zwar auch gegen einfachen Diebstahl (Erweiterung von § 3 VHB).

33 Handelswaren und Musterkollektionen

33.1 Abweichend von § 6 Nr. 2 c) hh) VHB gehören Handelswaren und Musterkollektionen zu Arbeitsgeräten und Einrichtungsgegenständen, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.

33.2 Die Entschädigungsgrenze pro Versicherungsfall beträgt maximal 10.000,- EUR.

Versicherungsort / Außenversicherung

34 Erweiterte Außenversicherung

34.1 Abweichend von § 7 Nr. 1 VHB besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Außenversicherung für einen Zeitraum von 24 Monaten.

34.2 Abweichend von § 7 Nr. 6 a) VHB besteht Außenversicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssumme.

35 Erweiterte Außenversicherung während der Ausbildung

35.1 Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies abweichend von Ziffer 1 a) und von § 7 Nr. 1 VHB so lange als vorübergehend, bis die Ausbildung bzw. der freiwillige Wehrdienst, der internationale oder nationale Jugendfreiwilligendienst oder der Bundesfreiwilligendienst beendet wird.

35.2 Bewohnt die betreffende Person in diesem Zeitraum allein ein Zimmer oder Appartement, so besteht Versicherungsschutz auch für den Fall, dass dort ein eigener Hausstand begründet wurde.

35.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 40 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

36 Vorsorgeversicherung für den ersten eigenen Hausstand von Kindern des Versicherungsnehmers

36.1 Für den jeweils ersten eigenen Hausstand eines jeden Kindes des Versicherungsnehmers (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) besteht für die Dauer von 12 Monaten – ab Umzugsbeginn gerechnet – Versicherungsschutz im Umfang der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB), soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Danach erlischt der Versicherungsschutz dieser Vorsorgeversicherung.

36.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 40 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

37 Hausrat in Garagen

Über die Regelung von § 6 Nr. 3 d) VHB hinaus zählen auch privat genutzte Garagen zum Versicherungsort, die sich am Wohnort (politische Gemeinde) des Versicherungsnehmers oder in einer an diesen angrenzenden Gemeinde befinden.

38 Dauerhafte Außenversicherung für Sportgeräte

In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VHB besteht Versicherungsschutz für Sportgeräte (hierzu gehören auch Reitsättel und Golfausrüstungen), die sich dauerhaft außerhalb der Wohnung befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000,- EUR begrenzt.

39 Sachen in einer vermieteten Einliegerwohnung

Bewohnt der Versicherungsnehmer ein Einfamilienhaus mit vermieteter Einliegerwohnung, gilt für Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind, auch die Einliegerwohnung als Versicherungsort (§ 6 Nr. 3 VHB).

40 Gewerblich genutzte Räume

40.1 In Erweiterung von § 6 Nr. 3 a) VHB gehören auch solche Räume zum Versicherungsort, die nicht ausschließlich über die versicherte Wohnung zu betreten sind und die vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person ausschließlich beruflich oder gewerblich

- als Büroräume oder
- für die Ausübung von folgenden Berufen genutzt werden:
 - Chiropraktiker/in;
 - Diätassistent/in;
 - Ergotherapeut/in;
 - Ernährungsberater/in;
 - Fußpfleger/in;
 - Heilerziehungspfleger/in;
 - Heilpädagoge/Heilpädagogin;
 - Heilpraktiker/in;
 - Kosmetiker/in;
 - Krankengymnast/in;
 - Kunstlehrer/in;
 - Kunstmaler/in;
 - Logopäde Logopädin;
 - Masseur/Masseurin;
 - Musiklehrer/in;
 - Musiktherapeut/in;
 - Ökotrophologe/Ökotrophologin;
 - Osteopath/in;
 - Physiotherapeut/in;
 - Podologe/Podologin;
 - Psychologe/Psychologin;
 - Psychotherapeut/in;
 - Schönheitspfleger/in (z. B. Maniküre, Pediküre);
 - Sprach-/Heilpädagoge/ Sprach-/Heilpädagogin;
 - Sprachtherapeut/in.

40.2 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die beruflich oder gewerblich genutzten Räume befinden sich in einem Einfamilienhaus, das vom Versicherungsnehmer selbst bewohnt wird;
- b) In diesen Räumen werden – mit Ausnahme einer einzigen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person – keine Angestellten beschäftigt;
- c) Der Wert der gesamten beruflich oder gewerblich genutzten Sachen ist in die Hausratversicherungssumme einzurechnen;
- d) Der Anteil der Fläche dieser Räume beträgt nicht mehr als 50 % von der Gesamtfläche der Wohnräume einschließlich der gewerblich/beruflich genutzten Räume. Diese Gesamtfläche ist die Grundlage für die Berechnung des Unterversicherungsverzichtes gemäß § 9

Nr. 3 a) VHB.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht Versicherungsschutz nur für beruflich oder gewerblich genutzte Räume, die ausschließlich über die versicherte Wohnung zu betreten sind (gemäß § 6 Nr. 3 a) VHB).

Versicherte Kosten

41 Erhöhter Schutz für Kosten

Abweichend von § 12 Nr. 4 Satz 3 VHB werden versicherte Kosten bis zu 30 % auch über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

42 Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten

In Erweiterung von § 8 VHB ersetzt der Versicherer die durch Kaufbeleg nachgewiesenen Mehrkosten für nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall neu zu beschaffende wasser- bzw. energiesparende Kühlschränke, Gefrierschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen und Trockner der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse.

43 Kosten für Miet-/Ersatzgeräte

43.1 Ist bei einem Versicherungsfall eines der in Ziffer 43.2 abschließend genannten Haushaltsgeräte zerstört oder beschädigt worden oder abhandengekommen, ersetzt der Versicherer – in Erweiterung von § 8 VHB – die tatsächlich entstandenen Kosten für die Anmietung von entsprechenden Ersatz-Haushaltsgeräten, wenn eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich ist.

43.2 Für diese Haushaltsgeräte werden die Mietkosten erstattet:

Kühl-/Gefrierschrank oder -truhe, Geschirrspülmaschine, Herd/Ofen, Kühlschrank, Waschmaschine, Wäschetrockner.

44 Stornierung oder Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise

44.1 Der Versicherer erstattet die tatsächlich angefallenen

- Stornierungskosten einer bereits gebuchten Urlaubs- oder Dienstreise oder die
- Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise (Fahrtmehrkosten) von einer bereits angetretenen Urlaubs- oder Dienstreise,

wenn der Versicherungsnehmer und mitreisende, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen, wegen eines erheblichen Versicherungsfalls eine Urlaubs- oder Dienstreise stornieren oder abrechnen müssen, um an den Schadenort (versicherte Wohnung, siehe § 6 Nr. 3 VHB) zu reisen.

44.2 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000,- EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.

44.3 Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.

44.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Stornierung der Reise bzw. vor Antritt der Rückreise an den Schadenort mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und ggf. Verhaltensweisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so richten sich die Rechtsfolgen nach § 18 Nrn. 4 und 5 VHB. Danach kann der Versicherer zur

Kündigung oder zur Minderung des Kostenersatzes berechtigt oder bezüglich des Kostenersatzes auch vollständig leistungsfrei sein.

44.5 Stornierungskosten bzw. Fahrtmehrkosten für die vorzeitige Rückreise werden je Versicherungsfall bis 5.000,- EUR übernommen.

45 Kosten für Verkehrsicherungsmaßnahmen

Entsteht durch Eintritt eines Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür tatsächlich angefallenen Kosten. Hierzu zählen auch die notwendigen Aufwendungen für das Absperren von Straßen, Wegen und Grundstücken.

46 Bewachungskosten

In Erweiterung von § 8 Nr. 5 VHB werden Bewachungskosten bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind.

47 Reparaturkosten für Gebäudeschäden durch Rettungsmaßnahmen

Mitversichert sind – in Erweiterung von § 8 Nr. 6 VHB – tatsächlich angefallene Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der versicherten Wohnung durch Rettungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall entstanden sind. Einem Versicherungsfall steht gleich, wenn ein solcher unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.

48 Reparaturkosten für behindertengerechte Einbauten

Mitversichert sind – in Erweiterung von § 8 VHB – die wegen eines Versicherungsfalles an behinderten-gerechten Einbauten in gemieteten oder in Sonder-eigentum befindlichen Wohnungen und Einfamilien-häusern tatsächlich angefallenen Reparaturkosten.

49 Schlossänderungskosten für Gemeinschaftstüren

Sind Schlüssel für Türen, die auch von anderen Hausbewohnern mit deren eigenen Schlüsseln benutzt werden (Gemeinschaftstüren), durch einen Versicherungsfall abhandengekommen, werden – in Erweiterung von § 8 Nr. 4 VHB – die tatsächlich angefallenen Kosten für Schlossänderungen an diesen Gemeinschaftstüren erstattet.

50 Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung

50.1 Abweichend von § 8 Nr. 2 VHB werden die Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon) sowie für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder einer ähnlichen Unterbringung längstens für die Dauer von einem Jahr ersetzt.

50.2 Als Haustiere gelten nur die Tiere, die in Deutschland allgemein üblich und in rechtlich zulässiger Weise als Haustiere gehalten werden.

50.3 Nicht übernommen werden Kosten für die Unterbringung von

- wilden und exotischen Tiere (wie z. B. Schlangen, Spinnen);

- Haustieren, die außerhalb der Wohnung gehalten werden (z. B. Schafe, Ziegen, Hühner).

50.4 Die Entschädigung ist pro Tag auf 2,5 ‰ der Versicherungssumme begrenzt.

51 Kosten für Lagerung des Hausrates

Abweichend von § 8 Nr. 3 VHB werden die Kosten für die Lagerung des Hausrates längstens für die Dauer von einem Jahr ersetzt.

52 Umzugskosten

Muss der Versicherungsnehmer umziehen, weil die versicherte Wohnung wegen eines Versicherungsfalles auf Dauer unbewohnbar geworden ist, so erstattet der Versicherer in Erweiterung von § 8 VHB die anfallenden Umzugskosten.

53 Armaturen

In Erweiterung von § 4 Nr. 1 b) VHB ersetzt der Versicherer auch die Kosten für den Austausch von Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse), soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 4 Nr. 1 VHB im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

Nicht ersetzt werden die Kosten für den Austausch bereits defekter Armaturen.

54 Wasser- und Gasverlust

In Erweiterung von § 8 VHB ersetzt der Versicherer die Kosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser und Gas, die infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 4 VHB entsteht und den das Wasser-/Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

55 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Der Versicherer ersetzt – in Erweiterung von § 8 VHB – die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

56 Datenrettungskosten

56.1 Datenrettungskosten (siehe § 6 Nr. 4 VHB) Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung - nicht der Wiederbeschaffung - von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

56.2 Ausschlüsse

- a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 - Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sogenannte Raubkopien)
 - Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksichtungs- oder Installationsmedium vorhält.

- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

57 Telefonmissbrauch

In Erweiterung von § 8 VHB werden die Kosten erstattet, die durch eine missbräuchliche Benutzung des Telefons (Festnetz- und Mobilfunk) am Versicherungsort durch einen Einbrecher entstehen, nachdem dieser auf eine der in § 3 Nr. 2 VHB bezeichneten Art in die Wohnung eingedrungen ist.

58 Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 5.000,- EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die gemäß § 15 Nr. 6 VHB durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

Versicherungssumme / Unterversicherungsverzicht

59 Erhöhte Vorsorgeversicherungssumme

Abweichend von § 9 Nr. 2 b) VHB erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 30 %.

60 Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden

Auch wenn die Voraussetzungen für einen Unterversicherungsverzicht gemäß § 9 Nr. 3 VHB nicht erfüllt sind, nimmt der Versicherer trotzdem für Schäden bis zu einem Betrag von 5.000,- EUR keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (abweichend von § 12 Nr. 5 VHB).

61 Unterversicherungsverzicht bei Umzug in eine größere Wohnung

Werden durch einen Umzug (§ 11 Nr. 1 VHB) in eine größere Wohnung die Voraussetzungen für einen Unterversicherungsverzicht gemäß § 9 Nr. 3 VHB nicht mehr erfüllt, bleibt der Unterversicherungsverzicht dennoch für 1 Jahr nach dem Umzug weiter bestehen.

Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

62 Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

62.1 Abweichend von § 13 Nr. 2 a) VHB ist die Entschädigung für Wertsachen je Versicherungsfall auf 40 % der Versicherungssumme erhöht, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

62.2 Abweichend von § 13 Nr. 2 b) aa) VHB ist die Entschädigung für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt) insgesamt auf 3.000,- EUR begrenzt.

62.3 Abweichend von § 13 Nr. 2 b) bb) VHB ist die Entschädigung für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere insgesamt auf 10.000,- EUR begrenzt.

62.4 Abweichend von § 13 Nr. 2 b) cc) VHB ist die Entschädigung für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin insgesamt auf 30.000,- EUR begrenzt.

62.5 Abweichend von § 13 Nr. 2 b) dd) VHB entfällt die dort genannte Entschädigungsgrenze für

Sachen in Bankschließfächern (gem. § 6 Nr. 3 e) VHB).

Weitere Besonderheiten

63 Barmenia-Leistungs-Garantie

63.1 Tritt ein Schadensfall ein, für den der Versicherer nach diesen Versicherungsbedingungen nicht zur Leistung verpflichtet ist, so erhält der Versicherungsnehmer durch die Barmenia-Leistungs-Garantie dann Versicherungsschutz aus dieser Hausratversicherung, wenn

- a) ein anderer in Deutschland zum Betrieb der Hausratversicherung zugelassener Versicherer zum Zeitpunkt des Schadeneintritts im Rahmen eines allgemein zugänglichen Hausratarifes (ohne dass es sich um beitragspflichtige Leistungserweiterungen handelt) für den eingetretenen Schaden eine Entschädigungsleistung zahlen würde und
- b) der Versicherungsnehmer dies durch Vorlage der Versicherungsbedingungen nachweist.

Bei der Entschädigungsberechnung wird die bei dem anderen Versicherer geltende Entschädigungsgrenze (als Leistungsgrenze innerhalb der für den Vertrag vereinbarten Versicherungssumme) und/oder Selbstbeteiligung zu Grunde gelegt.

63.2 Gilt in der Hausratversicherung des anderen Versicherers für einen Schadensfall, für den auch die Barmenia nach diesen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz bietet,

- a) eine höhere Entschädigungsgrenze als bei der Barmenia (als Leistungsgrenze innerhalb der für den Vertrag vereinbarten Versicherungssumme), so wird bei der Entschädigungsberechnung die höhere Entschädigungsgrenze des anderen Versicherers zu Grunde gelegt; Dies gilt nicht für die für Wertsachen vorgesehene prozentuale Entschädigungsgrenze gemäß § 13 Nr. 2 a) VHB in Verbindung mit der Zusatzbedingung Nr. 62.
- b) eine geringere Selbstbeteiligung als bei der Barmenia, so wird bei der Entschädigungsberechnung die geringere Selbstbeteiligung des anderen Versicherers berücksichtigt.

63.3 Von dieser Leistungsgarantie sind ausgeschlossen

- a) Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine Person, dessen Verhalten sich dieser zu rechnen lassen muss (Repräsentant gemäß § 35 VHB) den Schaden vorsätzlich verursacht;
- b) Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen
 - aa) auf Basis von All-Risk-Deckungen und der Versicherung sog. "unbenannter Gefahren";
 - bb) die bei der Barmenia nur gegen zusätzlichen Beitrag versicherbar sind (z. B. die Versicherung von weiteren Elementargefahren (wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch), Glasbruch;
 - cc) der Gefahren der Elektronikversicherung:
 - Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
 - Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 - Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
 - Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;

- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
 - Zerreißen infolge Fliehkraft;
 - Überdruck oder Unterdruck;
 - Wasser, Feuchtigkeit;
 - Sturm, Frost oder Eisgang, oder Überschwemmung.
- c) für berufliche und gewerbliche Risiken;
d) für einfachen Fahrraddiebstahl.
- Spezielle Regelungen innerhalb dieser Versicherungsbedingungen gehen diesen Ausschlüssen vor.

63.4 Versicherungssumme/ Selbstbeteiligung

Die Höchstersatzleistung des Versicherers im Rahmen der Barmenia-Leistungs-Garantie ist die für diesen Vertrag vereinbarte Versicherungssumme. Ist für diesen Vertrag eine generelle Selbstbeteiligung vereinbart, so wird diese bei der Entschädigungsberechnung berücksichtigt.

64 Nicht-Schlechterstellungs-Garantie beim Wechsel der Hausratversicherung zur Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG/Adcuri GmbH

64.1 Gegenstand und Voraussetzungen für die "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie"

64.1.1 Die "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie" gilt für den Fall, dass ein Schadensfall über die Barmenia-Hausratversicherung "Premium-Schutz"

- a) nicht oder
- b) summenmäßig im Rahmen von Deckungserweiterungen/Sublimits nicht ausreichend versichert ist – der Schadensfall im Deckungsumfang des unmittelbaren Vorversicherungsvertrages desselben Versicherungsnehmers für dasselbe Risiko bei einer anderen Versicherungsgesellschaft jedoch gedeckt oder mit einer höheren Entschädigungsgrenze oder einer geringeren Selbstbeteiligung versichert war.

64.1.2 Für eine Leistung der Barmenia im Rahmen der "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie" müssen die folgenden weiteren Voraussetzungen erfüllt sein:

Der unmittelbare Vorversicherungsvertrag

- a) wurde nicht vom Vorversicherer, sondern vom Versicherungsnehmer gekündigt und
- b) muss mindestens für ein volles Versicherungsjahr bestanden haben;
- c) Der Zeitraum zwischen der Beendigung des unmittelbaren Vorversicherungsvertrages und dem Beginn der Barmenia-Hausratversicherung "Premium-Schutz" darf nicht mehr als drei Monate betragen.

64.1.3 Sind die Voraussetzungen für die "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie" gemäß 64.1.1 und 64.1.2 erfüllt, wird sich die Barmenia nicht auf Leistungsausschlüsse bzw. Leistungseinschränkungen in den Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Hausratversicherung "Premium-Schutz" berufen, sondern den Schadensfall nach den Bestimmungen des Vorversicherungsvertrages im Umfang von 64.2 und 64.3 regulieren.

64.2 Der Leistungsfall

64.2.1 Leistungsumfang

Für die Feststellung des Leistungsumfanges sind die Vertragsgrundlagen/Versicherungsbedingungen der Vorversicherung maßgeblich, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Hausratversicherung "Premium-Schutz" galten. Danach beantragte bzw. vorgenom-

mene Änderungen der Vorversicherung werden nicht berücksichtigt.

64.2.1.1 Tritt ein Schadensfall ein, für den die Barmenia nach den geltenden Versicherungsbedingungen nicht zur Leistung verpflichtet ist, so erhält der Versicherungsnehmer dann eine Leistung, wenn für den Schadensfall über die Versicherungsbedingungen des unmittelbaren Vorversicherungsvertrages Versicherungsschutz bestanden hätte.

64.2.1.2 Gilt nach den Versicherungsbedingungen des unmittelbaren Vorversicherungsvertrages für einen Schadensfall

- a) eine höhere Entschädigungsgrenze als nach den geltenden Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Hausratversicherung "Premium-Schutz" (als Leistungsgrenze innerhalb der für den Vertrag vereinbarten Versicherungssumme), so wird bei der Entschädigungsberechnung die höhere Entschädigungsgrenze des Vorversicherungsvertrages zu Grunde gelegt;
- b) für einzelne Leistungseinschlüsse eine geringere Selbstbeteiligung als nach den geltenden Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Hausratversicherung "Premium-Schutz", so wird bei der Entschädigungsberechnung die geringere Selbstbeteiligung des Vorversicherungsvertrages berücksichtigt.

64.2.1.3 Höchstersatzleistung/Selbstbeteiligung

Die Höchstersatzleistung des Versicherers im Rahmen dieser "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie" ist die für diesen Vertrag vereinbarte Versicherungssumme.

Die Barmenia leistet nicht für die Differenz zwischen der für den Vorversicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme und der für die Barmenia-Hausratversicherung "Premium-Schutz" vereinbarten Versicherungssumme, wenn die Differenz vom Versicherungsnehmer willentlich verursacht wurde (bewusste Unterversicherung).

Ist für die Barmenia-Hausratversicherung "Premium-Schutz" eine generelle Selbstbeteiligung vereinbart, so wird diese bei der Entschädigungsberechnung berücksichtigt.

64.3 Einschränkungen der "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie"

64.3.1 Für Leistungen des Vorversicherungsvertrages, die bei der Barmenia nur gegen Beitragszuschlag versicherbar sind, gilt die "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie" nur dann, wenn diese Leistungen in die Barmenia-Hausratversicherung "Premium-Schutz" eingeschlossen wurden.

64.3.2 Nicht unter die "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie" fallen Leistungen, die aus einer im Vorversicherungsvertrag vereinbarten

- a) "Allgafehrensversicherung" oder "Versicherung unbenannter Gefahren",
 - b) Versicherung weiterer Elementargefahren (wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch),
 - c) Versicherung gegen Fahrraddiebstahl sowie die Beschädigung von Fahrrädern,
 - d) Versicherung von beruflichen und gewerblichen Risiken,
 - e) Elektronikversicherung,
 - f) Versicherung von Risiken, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen,
- zu erbringen gewesen wären.

64.3.3 Assistancelleistungen, sonstige versicherungsfremde Leistungen sowie von dem Vorversicherer extern zugekaufte Versicherungs- und Dienstleistungen fallen nicht unter die "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie".

64.4 Obliegenheiten und Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Ohne Mitwirkung des Versicherungsnehmers kann die Barmenia ihre Leistung nicht erbringen. Im Versicherungsfall muss der Versicherungsnehmer daher – zusätzlich zu den Obliegenheiten der Barmenia-Hausratversicherung "Premium-Schutz" – insbesondere diese Pflichten erfüllen:

64.4.1 Pflichten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall?

64.4.1.1 Aufklärungs- und Nachweispflicht
Der Versicherungsnehmer muss alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungspflicht der Barmenia erforderlich ist. Es muss dabei insbesondere

- die Fragen der Barmenia zu den Umständen des Schadeneignisses und zu ihrer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Die Barmenia kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer in Textform antwortet.
- der Barmenia über den Vorversicherungsvertrag
- den Versicherungsschein und
- die allgemeinen und speziellen Versicherungsbedingungen einreichen;
- der Barmenia angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.

64.4.2 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Bei vorsätzlicher Verletzung einer nach Eintritt eines Schadensfalles zu erfüllenden Obliegenheit nach 64.4.1 braucht die Barmenia nicht zu leisten.

Wird eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, ist die Barmenia berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen,

- a) wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat,
- b) wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war,
- c) wenn die Barmenia es unterlassen hatten, den Versicherungsnehmer durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf die vorgenannten Rechtsfolgen der Obliegenheitsverletzung hinzuweisen.

Der Versicherungsschutz entfällt trotz nachgewiesener fehlender Ursächlichkeit gemäß b), wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

65 Psychologische Hilfe

Benötigen Sie und/oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines Versicherungsfalles psychologische Hilfe, übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten je Versicherungsfall bis zu 1.000,- EUR.

66 Unbewohntsein des Versicherungsortes bis sechs Monate

Ist der ansonsten ständig bewohnte Versicherungs-ort länger als sechs aufeinanderfolgende Monate unbewohnt, stellt dies eine Gefahrerhöhung dar und ist daher unverzüglich in Textform der Barmenia anzuzeigen. Bitte beachten Sie die Rechtsfolgen einer Gefahrerhöhung. Sie sind in § 19 VHB ausführlich dargestellt. Danach kann der Versicherer zur Kürzung der Leistung oder zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Die Leistungsfreiheit des Versicherers tritt nicht ein, wenn die Gefahrerhöhung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

67 Wohnungswechsel

Bei einem Wohnungswechsel gemäß § 11 VHB gilt an Stelle der in § 11 Ziffern 1, 2, 3 und 6 genannten Frist von drei Monaten jeweils eine auf sechs Monate verlängerte Frist.

68 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Wird der Versicherungsnehmer vor Vollendung des 58. Lebensjahres unverschuldet und unfreiwillig arbeitslos, wird der Versicherungsvertrag bei Vorliegen der nachfolgenden Kriterien in dem dort genannten zeitlichen Umfang bei fortbestehendem Versicherungsschutz beitragsfrei gestellt.

68.1 Begriff der Arbeitslosigkeit

Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn

- a) der Versicherungsnehmer von der Agentur für Arbeit nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB) III als arbeitslose Person geführt wird und
- b) Arbeitslosengeld (gemäß SGB III) oder Arbeitslosengeld II (gemäß SGB II) bezieht.

68.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsdauer

- a) Stand der Versicherungsnehmer bei Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 24 Monate ununterbrochen in einem Beschäftigungsverhältnis (keine geringfügige Beschäftigung) und
- b) bestand der Versicherungsvertrag bei Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 24 Monate und
- c) ist der Beitrag bei Eintritt der Arbeitslosigkeit bezahlt,

so wird der Versicherungsvertrag für maximal 12 Monate beitragsfrei gestellt. Dies gilt ab der Beitragsfälligkeit, die der Meldung an den Versicherer über die bestehende Arbeitslosigkeit folgt. Die Beendigung der Arbeitslosigkeit ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

68.3 Unterbrechung der Arbeitslosigkeit

Wird der Versicherungsnehmer während dieser 12 Monate von der Agentur für Arbeit nicht mehr als arbeitslose Person geführt und sollte er dann in diesem Zeitraum erneut im Sinne dieser Bedingungen arbeitslos werden, wird die Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrages fortgesetzt. Dies gilt ab der Beitragsfälligkeit, die der Meldung an den Versicherer über die erneute Arbeitslosigkeit folgt.

Die Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrages ist auch bei Unterbrechung der Arbeitslosigkeit auf insgesamt maximal 12 Monate begrenzt.

68.4 Arbeitslosigkeit von Selbstständigen

Selbstständige gelten als arbeitslos, wenn sie ihre selbstständige Tätigkeit, außer durch Arbeitsunfähigkeit, unfreiwillig und nicht nur vorübergehend eingestellt haben (z. B. wegen Insolvenz) und sich nach besten Kräften um Arbeit bemühen.

Eine Beitragsfreistellung als Selbstständiger kann nur einmal während der Vertragslaufzeit in Anspruch

genommen werden. Die Beendigung der Arbeitslosigkeit ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

68.5 Nachweispflicht

Die entsprechenden Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen sind vom Versicherungsnehmer zu erbringen. Kein Anspruch auf Beitragsfreistellung besteht für Arbeitslosigkeit, die bei Antragstellung bereits bekannt oder schriftlich angekündigt war.

69 Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

Abweichend von § 32 Nr. 1 b) VHB verzichtet der Versicherer gänzlich auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles und auf eine Leistungskürzung.

70 Grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung

Abweichend von § 18 Nr. 4 a) VHB verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Leistungsfreiheit bei grob fahrlässiger Verletzung einer in § 18 Nm. 1 bis 3 VHB genannten Obliegenheit bis zu einem Entschädigungsbetrag in Höhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal 5.000,- EUR.

Den diese Grenze übersteigenden Entschädigungsbetrag kann der Versicherer in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen.

71 Keine Obliegenheitsverletzung bei Verletzung einer behördlich vorgeschriebenen Installationspflicht von Rauchmeldern

Ist die Installation von Rauchmeldern bzw. eine Nachrüstung des Gebäudes mit Rauchmeldern behördlich vorgeschrieben, wird sich der Versicherer bei Verletzung dieser behördlichen Vorschriften – abweichend von § 18 VHB – bezüglich der vorchriftswidrigen Nichtinstallation der Rauchmelder nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen. Die mit einer Obliegenheitsverletzung verbundenen Rechtsfolgen treten in diesem Fall nicht ein.

72 Keine Gefahrerhöhung durch Einrüstung des Gebäudes

72.1 Abweichend von § 19 VHB wird sich der Versicherer nicht auf eine Gefahrerhöhung berufen, wenn das Gebäude, in dem sich die versicherte Wohnung des Versicherungsnehmers befindet, zum Zwecke der Renovierung oder Reparatur eingerüstet wird.

72.2 Allerdings ist der Versicherungsnehmer während der Zeit der Gerüststellung verpflichtet, bei Abwesenheit aus der Wohnung, in der sich versicherte Sachen befinden, alle Fenster, Balkontüren und dergleichen zu verschließen und alle Sicherungen zu tätigen.

72.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen des § 18 Nr. 4 VHB ganz oder teilweise leistungsfrei und nach § 18 Nr. 5 VHB zur Kündigung berechtigt sein.

73 Sonderfälle der Schadenfeststellung bei gedehnten Versicherungsfällen im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers

Tritt nach einem Wechsel der Hausratversicherung zur Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG (Nachversicherer) ein Schaden ein, dessen genauen Entstehungszeitpunkt (erstes Einwirken des versicher-

ten Risikos auf eine versicherte Sache) der Versicherungsnehmer auch durch ein Gutachten nicht nachweisen kann, so ist die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG als Nachversicherer ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn des bei ihr bestehenden Vertrages im Rahmen des bei ihr versicherten Leistungsumfanges für die Entschädigungsleistung eintrittspflichtig.

Soweit sich im Rahmen der Ermittlungen der Zeitpunkt des Schadeneintritts eindeutig feststellen lässt, ist der Versicherer leistungspflichtig, in dessen Vertragslaufzeit der Schadeneintritt fällt.

74 Sind als Schutzmaßnahme besondere Sicherungen vereinbart, so werden die nachstehenden Sicherheitsvorschriften Vertragsbestandteil:

Sicherheitsvorschriften

74.1 Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z. B. Gang zum Briefkasten oder Mülleimer).

74.2 Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

74.3 Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen des § 18 Nr. 4 VHB ganz oder teilweise leistungsfrei und nach § 18 Nr. 5 VHB zur Kündigung berechtigt sein.

75 Für Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung gilt:

Abweichend von § 6 Nm. 1 und 2 und § 13 VHB sind nicht versichert:

75.1 In Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden:
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken;

75.2 In Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken).

76 Selbstbeteiligung

Sofern im Versicherungsschein ausdrücklich eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, gilt:

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die im Versicherungsschein dokumentierte Selbstbeteili-

gung gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (siehe § 12 Nr. 4 VHB), die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

77 Künftige Bedingungsverbesserungen

Ändert die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG im Laufe der Versicherungsdauer für neue Versicherungsverträge die "Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB)" und/oder die "Zusatzbedingungen zur Hausratversicherung – Premium-Schutz" ausschließlich zu Gunsten des Versicherungsnehmers, ohne dass dafür eine Zusatzprämie berechnet wird, so gelten diese neuen Bedingungen ab ihrem Gültigkeitstag auch für diesen Vertrag für alle ab diesem Zeitpunkt neu eintretenden Leistungsfälle.

78 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Wir garantieren Ihnen, dass die Leistungen die dieser Hausratversicherung zu Grunde liegenden "Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB)" einschließlich der "Zusatzbedingungen zur Hausratversicherung – Premium-Schutz" Sie in keinem Punkt schlechter stellen als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) empfohlenen Bedingungen (Stand 01.01.2013).

79 Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“ empfohlenen Mindestleistungsstandards

Wir garantieren Ihnen, dass unsere "Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB)" einschließlich der "Zusatzbedingungen zur Hausratversicherung – Premium-Schutz" die Mindestleistungsstandards erfüllen, wie sie vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“ (mit Stand 06.01.2016) empfohlen wurden. (Der Arbeitskreis Beratungsprozesse (www.beratungsprozesse.de) ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindestleistungsstandards für die Vermittler.)

Weitere, nur auf besondere Vereinbarung geltende Zusatzbedingung:

80 Erweiterte Fahrradversicherung (Fahrradkasko-Schutz)

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein ausdrücklich dokumentiert, gelten ergänzend zu den

- **Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB)**
- **und zu den geltenden Zusatzbedingungen zur Hausratversicherung "Premium-Schutz" die folgenden Bedingungen:**

Der folgende erweiterte Versicherungsschutz gilt ergänzend zu den Regelungen der Zusatzbedingung Nr. 5 "Fahrraddiebstahl".

80.1 Versicherte Sachen

Für Fahrräder und Fahrradanhänger und der fest mit ihnen verbundenen und ihrer Funktion dienenden Teile (wie Sattel, Lenker, Lampen, Gepäckträger etc.) – einschließlich des Akkumulators bei versicherten Elektrofahrrädern und des zur Diebstahlsicherung mitgeführten eigenständigen Schlosses – besteht Versicherungsschutz auch gegen die unter Ziffer 80.3 genannten versicherten Gefahren und Schäden.

80.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- Velomobile/vollverkleidete Fahrräder;
- Elektrofahrräder, für die eine Versicherungspflicht besteht;
- Eigenbauten;
- Zubehörteile wie Kindersitze, Satteltaschen oder sonstige mit dem Fahrrad verbundene Sachen, die nicht für den Betrieb des Fahrrades/Fahrradanhängers erforderlich sind (z. B. Kilometerzähler, Navigationssysteme etc.), und nachträglich an das Fahrrad angebaute Teile aus Verbundwerkstoffen (z. B. carbon-/glasfaserverstärkter Kunststoff (CFK/GFK)).

80.3 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung bei

- a) Unfallschäden;
Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrrad/den Fahrradanhänger einwirkendes Ereignis.
- b) Fall- oder Sturzschäden;
Versichert ist das Umfallen, Stürzen sowie das Umkippen des Fahrrades/Fahrradanhängers – auch ohne äußere Einwirkung.
- c) Vandalismus.
Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrrad/der Fahrradanhänger durch mutwillige Handlungen eines unbefugten Dritten vorsätzlich beschädigt oder zerstört wird.

80.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

80.4.1 Von der Versicherung ausgeschlossen sind die folgenden Gefahren und Schäden, die bei der Barmenia nur gegen Zahlung eines Zusatzbeitrages versichert werden können. Dies sind die Gefahren der Erweiterten Elementarschadenversicherung:

- Überschwemmung, Rückstau,
- Erdbeben,
- Erdsenkung, Erdbeben,
- Schneedruck, Lawinen,
- Vulkanausbruch;

80.4.2 Nicht versichert sind darüber hinaus für elektrotechnische und elektronische Geräte und Anlagen die Gefahren der Elektronikversicherung:

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;

- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- Zerreißen infolge Fliehkraft;
- Überdruck oder Unterdruck;
- Wasser, Feuchtigkeit;
- Sturm, Frost oder Eisgang, oder Überschwemmung.

80.4.3 Weitere nicht versicherte Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen aus dieser erweiterten Fahrradversicherung keine Entschädigung für

- a) Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine Person, dessen Verhalten sich dieser zu rechnen lassen muss (Repräsentant gemäß § 35 VHB), vorsätzlich herbeigeführt hat;
- b) Schäden, die bereits nach den Regelungen der – Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) – geltenden Zusatzbedingungen zur Hausratversicherung "Premium-Schutz" versichert sind. Für diese Schäden leistet der Versicherer Entschädigung aus der Hausratversicherung.
 - c) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren;
 - d) Schäden, die entstehen – bei der Teilnahme – an Radrennen sowie – an zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisierte oder vorgeschriebene Trainings hierzu, bei denen die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird;
 - e) Schäden durch gebrauchsbedingte Abnutzung, Verschleiß;
 - f) Schäden durch allmähliche Einwirkung (z. B. durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation);
 - g) Schäden durch Witterungseinflüsse an im freien befindlichen versicherten Sachen;
 - h) Schäden durch Be- oder Verarbeitung oder Reparatur;
 - i) Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden);
 - j) Schäden infolge von Manipulationen des Antriebssystems oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten sowie ungewöhnliche insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Verwendung oder Reinigung des Fahrrades.
 - k) Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. Gewährleistungs- und Garantiesprüche);
Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.
§ 86 Versicherungsvertragsgesetz – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen

des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

- l) Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand (z. B. Beschlagnahme oder Verstaatlichung) oder durch Kernenergie.

80.5 Entschädigungsberechnung/ Höchstentschädigung

80.5.1 Der Versicherer erstattet die notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteile und Arbeitslohn) für die Wiederherstellung der Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit (§ 12 VHB).

80.5.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die für die erweiterte Fahrradversicherung im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssumme begrenzt.

80.5.3 Übersteigen die Reparaturkosten die für die erweiterte Fahrradversicherung vereinbarte Versicherungssumme, erstattet der Versicherer den Neuwert für ein Fahrrad/einen Fahrradanhänger gleicher Art und Güte (§ 9 Nr. 1 a) VHB), höchstens jedoch die vereinbarte Versicherungssumme (80.5.2).

80.5.4 Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur durch Vorlage der Reparaturkostenrechnung nachgewiesen werden. Die entsprechende Reparaturkostenrechnung der Fahrradwerkstatt muss Angaben zum versicherten Fahrrad (mindestens Marke, Typ, Rahmennummer) enthalten.

80.6 Besondere Obliegenheiten

80.6.1 Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalls

Zusätzlich zu den Obliegenheiten gemäß § 18 Nr. 2 VHB hat der Versicherungsnehmer den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder/Fahrradanhänger zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann;

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. Andernfalls ist die Entschädigung insgesamt auf höchstens 150,- EUR begrenzt.

80.6.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Zusätzlich zu den Obliegenheiten gemäß § 18 Nr. 3 VHB hat der Versicherungsnehmer

- a) bei Reparaturen, die voraussichtlich 150,-EUR übersteigen, dem Versicherer vor Reparaturausführung einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen.
- b) Schäden am zum Transport einem Beförderungsunternehmen aufgegebenen Fahrrad/Fahrradanhänger unverzüglich dem Beförderungsunternehmen zu melden. Entsprechende Bescheinigungen hierüber müssen dem Versicherer vorgelegt werden.

80.6.3 Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen des § 18 Nr. 4 ganz oder teilweise leistungsfrei und nach § 18 Nr. 5 VHB zur Kündigung berechtigt sein.